

10.10.2024

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP

Fundamentale Änderung der Berechnung der verfassungskonformen Alimentation durch Schwarz-Grün – Die Landesregierung muss die unstrittige und begrüßenswerte Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich losgelöst von der geplanten tiefgreifenden Besoldungsstrukturreform behandeln

zu dem „**Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/9514 (Neudruck)
Beschlussdrucksache 18/10987

I. Ausgangslage

Der Gesetzentwurf „Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ der Landesregierung (LT-DS 18/9514) sieht die Übertragung des Tarifergebnisses auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vor. Die Grundgehälter sollen ebenso wie weitere Bezügebestandteile ab dem 1. November 2024 angehoben werden. Ab dem 1. Februar 2025 sieht der Gesetzentwurf eine weitere Erhöhung vor.

Neben dieser reinen Tarifübertragung enthält der Gesetzentwurf zugleich eine tiefgreifende Besoldungsstrukturreform. Ab 2024 ist vorgesehen, ein fiktives Partnereinkommen in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) mit in die Berechnung der Amtsangemessenheit der Alimentation miteinzubeziehen. Sofern dieses Partnereinkommen nicht vorhanden ist und die Summe der Nettoalimentation und des Nettoeinkommens des jeweiligen Partners oder der Partnerin nicht fünfzehn Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegt, soll nach Willen der Landesregierung zukünftig auf Antrag ein sogenannter Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag gewährt werden, um die Verfassungskonformität nachträglich herzustellen. Dafür sieht der Gesetzentwurf einen neuen § 71b Landesbesoldungsgesetz vor.

Datum des Originals: 10.10.2024/Ausgegeben: 10.10.2024

Außerdem sind darin Änderungen bei der Berechnung der Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder vorgesehen. Die Berechnung dieser Zuschläge soll laut schwarz-grünem Gesetzentwurf zukünftig an die Berechnung der Familienzuschläge für ein und zwei Kinder angeglichen werden. Diese Änderung führt zu finanziellen Einbußen für betroffene Beamtinnen und Beamte. Für diese Familien sieht der Gesetzentwurf im neuen § 91b Landesbesoldungsgesetz eine Ausgleichszulage mit Übergangs- und Abschmelzregelungen vor.

Darüber hinaus plant Schwarz-Grün Änderungen bei der Geltendmachung von über die gesetzliche Besoldung bzw. Versorgung hinausgehenden Ansprüchen durch Beamte oder Versorgungsempfänger. Die Antragsstellung soll laut Gesetzentwurf zukünftig innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahrs erfolgen müssen. Eine Antragstellung oder Widerspruchseinlegung für vergangene oder nachfolgende Haushaltsjahre soll damit nach dem Willen von CDU und Grünen ausgeschlossen werden.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Die fraktionsübergreifend stets als positiv und begrüßenswert erachtete Übertragung des Tarifergebnisses auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sollte losgelöst von der beschriebenen Besoldungsstrukturreform behandelt werden. Die von CDU und Grünen geplanten strukturellen Änderungen im Besoldungsrecht bedürfen – anders als die tendenziell eher zeitkritische Tarifübertragung – einer tiefergehenden Debatte und eines sorgfältigen Beratungsprozesses mit allen beteiligten Interessensgruppen.

Diese Notwendigkeit verdeutlichte sich insbesondere in der Sachverständigenanhörung am 5. September 2024. Es wurde erhebliche Kritik an dem Vorhaben der Landesregierung dort geäußert: Zahlreiche, teils verfassungsrechtliche Fragestellungen seien weiterhin offen (Ausschussprotokoll 18/653). Dabei bezogen sich die Sachverständigen insbesondere auf die vorgesehene Berücksichtigung des fiktiven Partnereinkommens sowie den damit verbundenen „Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag“, mit dem nur auf Antrag eine verfassungskonforme Besoldung gewährt werden soll, falls die reguläre Besoldung nicht den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau einhalte. Es handele sich dabei nicht etwa um eine „Modernisierung“, wie von der Landesregierung suggeriert, sondern schlicht um eine Änderung der Berechnung der verfassungskonformen Alimentation, die potentiell zu Einsparungen im Landeshaushalt führen sollte und Beamtinnen und Beamte damit im Vergleich zum Status quo des Berechnungsverfahrens schlechterstelle. Zur Wahrung des Abstandsgebots zur Grundsicherung auf alimentationsferne Einkünfte zurückzugreifen, wird allgemein als höchst problematisch erachtet und teils als verfassungsrechtlich fragwürdig eingestuft. Der von CDU und Grünen geplante Konstruktion mangle es an Überprüfbarkeit und Justiziabilität.

Da der von der Landesregierung erstmals vorgesehene Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag zur „Reparatur“ einer verfassungswidrigen Alimentation nur auf Antrag ausgezahlt werden soll, überlässt es die Landesregierung den Beamtinnen und Beamten, einzuschätzen, ob ihre Besoldung den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau wahrt oder ob sich eine Antragstellung lohnt. Der Bund der Richter und Staatsanwälte NRW spricht in diesem Zusammenhang von einer Teilprivatisierung der staatlichen Alimentationspflicht und plädiert stattdessen für eine Beibehaltung der bisherigen Berechnungsmethode für die Mindestalimentation.

Weiter kritisierten die Sachverständigen den massiven Bürokratiewachstum, der durch den Gesetzentwurf entstehe. Es sei davon auszugehen, dass die Beamtinnen und Beamten in den niedrigeren Besoldungsstufen zukünftig auf Verdacht Anträge auf Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag vorsichtshalber stellen, da eine genaue Überprüfung der Einhaltung des Mindestabstands kaum zu leisten sei. Darüber hinaus gehen mit den neu vorgesehenen

Regelungen Negativanreize für die entsprechenden Partner der betroffenen Beamten einher. Es werde sich zukünftig in etlichen Fällen die Frage gestellt, ob sich eine Beschäftigung für den jeweiligen Partner in Teilzeit überhaupt noch lohne, wenn man deshalb auf den Ergänzungszuschlag verzichten müsse. Außerdem stelle die neue Regelung zum Ergänzungszuschlag eine Benachteiligung der Ehe dar, denn das Partnereinkommen eines unverheirateten Beamten, der auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, soll nach Willen der Landesregierung nicht ausschlaggebend für die Gewährung des Ergänzungszuschlags sein.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur jährlichen Rügeobliegenheit zu niedrig bemessener Besoldung und Versorgung werden ebenso kritisch betrachtet. Hierbei handele es sich – anders als von der Landesregierung dargestellt – nicht um eine schlichte Klarstellung, sondern nach Einschätzung des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB NRW) um „rechtswidrige Neuregelungen, die die Geltendmachung von Ansprüchen auf verfassungsrechtlich geschuldete Besoldung oder Versorgung verhindern sollen“ (Stellungnahme 18/1696).

III. Beschlussfassung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt:

- Die Übertragung des Tarifergebnisses auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist unstrittig und begrüßenswert.
- Diese Tarifübertragung sollte losgelöst von jeglichen strukturellen Änderungen im Besoldungsrecht behandelt werden.
- Die von der Landesregierung geplante Besoldungsstrukturreform wirft etliche erhebliche, teils verfassungsrechtliche Fragen auf, die einer weiteren intensiven Erörterung im Dialog mit den betroffenen Verbänden und Gewerkschaften bedürfen.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Christian Dahm
Alexander Baer
Stefan Zimkeit

und Fraktion

Henning Höne
Marcel Hafke
Ralf Witzel
Dirk Wedel

und Fraktion